

Stutz-, Wand- u. Uhren sammt den dazugehörigen Gewichten als zusammengesetzte Gegenstände im Sinne der Bestimmung in §. 3 Lit. e der Vorbemerkungen zum amtlichen Waarenverzeichnisse anzusehen sind und daher deren Gewichte, wenn sie zwar von den Uhren losgelöst, aber doch mit ihnen in einem Koffer zusammengepackt eingehen, auf Grund dieser Bestimmung der Tarifposition 20 b 3 zuzuweisen sind, da die einzige im amtlichen Waarenverzeichnisse über die Tarifierung von Uhrgewichten enthaltene Vorschrift — Abs. 2 der Anmerkung zu „Uhrfournituren“ — sich nur auf den Fall bezieht, daß die Gewichte ohne die dazu gehörigen Uhren zur Verzollung gestellt werden.

Generalverordnung der kgl. Sächs. Zoll- und Steuer-Direktion.

d. d. Dresden den 10. 5. 1892 Nr. 2822 Bb

Nothe Edelkorallen, auf Gespinnsfäden oder Schnüre aufgereiht, bezr. nach Größe und Farbe derartig sortirt, daß sie nach Verbindung der beiden Enden ohne Weiteres als Schmuck, z. B. Arm- oder Halsbänder, Verwendung finden können, sind seither nach der Bestimmung auf Seite 193 des Amtlichen Waaren-Verzeichnisses unter den Artikel „Korallen“ Absatz 3 Ziffer 3 der Tarifnummer 20a zu unterstellen und mit 600 M. für 100 kg. zur Verzollung zu ziehen gewesen. Da jedoch derartige, auf sogenannte Verlauffäden aufgereihte Edelkorallen in dieser handelsüblichen Ausmachung noch nicht als fertige Waaren, sondern als Halbfabrikate anzusehen sind, die durch Aufbringung von Schloßern u. c. eine weitere Verarbeitung und Fertigstellung erfahren, hat es das Königliche Finanz-Ministerium in Übereinstimmung mit der auch in anderen Bundesstaaten vertretenen Auffassung für zulässig erklärt, den vertragsmäßigen Satz von 60 Mark der Tarifnummer 20a auf alle zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gepinnsäden oder Schnüre aufgereihten Korallen, die aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern eingehen, zur Anwendung zu bringen.

Erlaß des kgl. Preuß. Fin. Minist.

d. d. Berlin, den 29. April. 1892. III 8575

Indem ich Euer Hochwohlgeboren das mit dem Bericht vom 21. d. Mts. eingereichte Gutachten des Professors an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Hörmann vom 5. d. Mts. über die Herstellung und die Merkmale der brochirten Gewebe und sogenannten Plattstichgewebe anbei zurücksende, genehmige ich, daß von dem hiesigen Hauptsteuamt für ausländische Gegenstände bei der Abfertigung der Nr. 2 5 des Zolltariffs angehörigen Gewebe danach verfahren werde

b.

Berlin, den 5. April 1892.

Unter brochirten Geweben versteht man im Allgemeinen solche gemusterte Gewebe, bei denen: 1. das Muster durch den Einschluß gebildet wird,

2. die Musterfäden nur innerhalb der Figur des Musters, aber an keiner andern Stelle auf der Oberseite erscheinen,

3. die Musterfäden in ein gewöhnliches Grundgewebe derartig eingewebt sind, daß nach einem Herausziehen derselben das gewöhnliche Grundgewebe zurückbleibt.

Die brochirten Gewebe können in zweierlei Weise hergestellt werden: Erstens in der Weise, daß der Musterfaden mittels eines einzigen Schiffchens durch die ganze Breite des Stoffes eingetragen wird. Solche Gewebe heißen lancirte Gewebe. Zweitens geschieht die Herstellung in der Art, daß so viele Schiffchen verwendet werden, so oft sich das Muster auf der ganzen Breite wiederholt oder so viele einzelne Muster auf derselben vorhanden sind. Jeder Faden kehrt hier an der Grenze des Musters um. Diese Gewebe heißen im engeren Sinne brochirte Gewebe.

I. Die lancirten Gewebe enthalten also Musterfäden, welche

durch die ganze Breite des Gewebes gehen und nur innerhalb der Muster auf der oberen oder rechten Seite erscheinen. Zwischen den einzelnen Mustern befinden sich die Musterfäden unterhalb oder auf der linken Seite und liegen hiergewöhnlich ganz frei. Bei durchsichtigen Stoffen würden nun diese untenliegenden Musterfäden durchscheinen und werden deshalb fortgeschnitten. Die im Gewebe verbleibenden Fadentheile kann man, da die Enden derselben nicht gehörig festgehalten werden, leicht herausziehen. Der Stoff wird gewöhnlich stark apretiert, um die Enden festzuhalten. Es ist dieses Gewebe dasselbe, welches in dem Gutachten der befragten Handeltreibenden als brochirtes bezeichnet ist, in dem sich die das Muster bildenden Garntheile einzeln in kleinen Abschnitten herausziehen lassen, d. h. natürlich nur, wenn die obenerwähnte Theile weggeschnitten sind. Nur die lancirten Gewebe zeigen diese Eigenthümlichkeit. Es sei noch bemerkt, daß die Musterfäden im Muster ganz frei liegen oder aber, noch gebunden sein können, um größere Manigfaltigkeit zu erhalten.

Das Lanciren wird regelmäßig nur bei billigen ordinären Waaren angewendet.

II. Bei den eigentlichen brochirten Geweben geht der Musterfaden nicht von einer Figur zur anderen durch die ganze Stoffbreite, sondern geht nur innerhalb der Grenzen einer einzigen Figur hin und her, so daß für jede Figur ein Faden erforderlich wird, also soviel Musterfäden nötig werden, als einzelne Figuren auf der Stoffbreite sich befinden.

Die Fadenbindung kann nun bei diesen eigentlichen brochirten Geweben in verschiedener Art geschehen nämlich

a) der Musterfaden geht auf der Oberseite des Gewebes nach der einen Richtung und kehrt unterhalb derselben zurück.

Es kann hierbei der Musterfaden auf der Oberseite immer über die ganze Figuren-Breite hingehen, oder er wird an einzelnen Stellen gebunden. Auf der Unterseite findet ein solches Einbinden des zurückkehrenden Fadens nicht statt.

Zum ersten Falle sieht die Figur auf der untern Seite ganz ähnlich aus wie auf der oberen.

b) Der Musterfaden geht auf der Oberseite des Gewebes hin, schlingt sich an der Grenze um einen oder ein paar Kettenfäden und geht dann auf der Oberseite wieder zurück, so daß auf der Unterseite von demselben nur wenig zu sehen ist.

Auch hierbei kann der Musterfaden über die ganze Figurenbreite hin frei liegen, oder er wird an einzelnen Stellen gebunden, wie in Fig. 4 rechts.

c) Der Musterfaden geht nur auf der Oberseite des Gewebes hin und her, schlingt sich an den Grenzen der Figur aber nicht im Kettenfaden, sondern wird durch den eingetragenen Schlussfaden des Grundgewebes gebunden; Diese letztere Bindung wird gewöhnlich mit dem sogenannten Nadelstab hergestellt und heißt deshalb auch wohl genadelte Arbeit.

Bei dieser geht der Musterfaden stets ganz frei von einer Grenze der Figur bis zur andern hin und her, ohne daß innerhalb derselben irgend welche Bindung stattfindet, so daß diese Fadentheile innerhalb des Musters stets ganz frei liegen. Durch Verwendung zweier oder mehrerer Nadelstäbe kann man größere Manigfaltigkeit in die Muster bringen, und durch Anbringung eines Nadelstabes über und eines unter dem Stoff kann man beide echte Muster herstellen, die auf einer Seite grade so aussehen wie auf der anderen.

Die unter a und b angegebenen Bindungen werden mit verschiedenartigen Brochirvorrichtungen hergestellt.

Unter Plattstichgeweben, die auch wohl als gestickte Stoffe bezeichnet werden, obgleich sie nicht mit einer Stickmaschine hergestellt sind, versteht man lockere Stoffe (Musselin u. dgl.), worin das Muster durch dicke Fäden (hauptsächlich Baumwollfäden) gebildet wird, und welche auf der oberen Seite dasselbe oder wenigstens ein ähnliches Aussehen zeigen, wie eine mit der Hand in dem bekannten Plattstich hergestellte Stickerei.

Die Herstellung des Plattstichgewebes erfolgt entweder mit